

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 6. Mai 1895 sucht die Verwaltung der Berner Oberland-Bahnen um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im I. Rang** ihrer zusammen 23,450 km. langen Linien **Interlaken (Ost)-Zweilütschinen, Zweilütschinen-Lauterbrunnen** und **Zweilütschinen-Grindelwald** samt Zubehöörden und Betriebsmaterial für einen Betrag von **Fr. 1,450,000**, zum Zwecke der Sicherstellung eines $3\frac{1}{2}$ % Anleihens im gleichen Betrage, welches zur Konversion und beziehungsweise Rückzahlung des auf 30. Juni 1895 gekündigten $4\frac{1}{2}$ % Anleihens von **Fr. 1,450,000** d. d. 31. Dezember 1889 verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **6. Juni 1895** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 21. Mai 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[$\frac{8}{3}$]

Die Bundeskanzlei.

Schweizerische Landesbibliothek.

Bekanntmachung.

Der schweizerischen Landesbibliothek sind schon im ersten Monat ihres Bestehens eine ganze Reihe sehr verdankenswerter Schenkungen zugegangen, und es ist zu hoffen, daß die Donatorenliste, die am Ende des Jahres zur Veröffentlichung gelaugt, eine recht stattliche Zahl von Namen aus allen Gauen des Schweizerlandes umfassen wird.

Wohl mancher, der im Besitze einer größern Zahl von Büchern ist, wird einzelne Bestände, für die er keinen Platz mehr findet, statt sie zu vernichten oder um einen Schleuderpreis hinzugeben, in Zukunft lieber der schweizerischen Landesbibliothek verschenken und damit ein nützlich Werk stiften.

Die Landesbibliothek macht es sich zur Aufgabe, alles, was auf das Schweizerland, das materielle und geistige Leben seiner Bewohner Bezug hat, mit möglichster Vollständigkeit zu sammeln und der Nachwelt zu erhalten. Dazu gehören aber nicht nur die Bücher, die in den Handel kommen, sondern auch die Publikationen von Behörden, Anstalten, Vereinen, politische Flugschriften, überhaupt die gesamte Tagesliteratur. Dabei ist zu betonen, daß auch dasjenige, was momentan wertlos erscheinen mag, für spätere Generationen zur Beurteilung unserer Zeit von großer Bedeutung werden kann.

Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß alle, welchen derartige Drucksachen zugehen, dieselben nicht, wie es gewöhnlich geschieht, nach einiger Zeit beiseite werfen, sondern der Landesbibliothek in Bern zuschicken, wo dieses Material gesichtet und gesammelt wird. Solche Zusendungen können unter der Aufschrift: „An die schweizerische Landesbibliothek, Bern, amtlich“ portofrei erfolgen. Auf Wunsch versendet die schweizerische Landesbibliothek auch Couverts mit gedruckter Adresse, von welchen hoffentlich ein recht fleißiger Gebrauch gemacht wird.

Wir dürfen wohl annehmen, daß die schweizerischen Autoren es sich zur Ehrensache machen werden, Werke, die nicht in den Buchhandel kommen, oder Separatabzüge von Arbeiten, die in Zeitschriften erscheinen, jeweilen in einem Exemplar der Landesbibliothek zuzustellen.

Bern, den 4. Juni 1895.

Schweiz. Landesbibliothek.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1895
Date	
Data	
Seite	210-211
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 071

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.